

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 39/004/2009**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Volker Eichert	Datum: 01.04.2009 Az.: 39-1
------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung	07.05.2009	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2009	Vorberatung
Kreistag	29.06.2009	Beschluss

**Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf**

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Die Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf (*Anlage*) wird beschlossen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz	Datum: 01.04.2009
Bearbeiter/in: Herr Volker Eichert	Az.: 39-1

**Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf**

**Anlass der Vorlage:**

Die die Zusammenarbeit der beiden Ämter für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann und der Stadt Düsseldorf regelnde öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25.10./14.11.1996 sieht einen internen Ausgleich entstandener Mehrkosten vor.

Zur besseren Praktikabilität soll für die Berechnung der Kostenerstattung zukünftig eine pauschale Probenvergütung vereinbart werden.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf ist zum 01. Januar 1997 nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft getreten. Seither untersuchen die beiden Einrichtungen in Düsseldorf und Mettmann die in ihren Zuständigkeitsbereichen gezogenen amtlichen Proben sowie die eingehenden Verbraucherproben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in enger Zusammenarbeit gemeinsam und sehr effizient. Die Kooperation hat sich in jeder Hinsicht sehr gut bewährt.

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichteten sich die Vertragspartner einvernehmlich, für die Berechnung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die notwendige Betriebskostenabrechnung einzuführen. Die Untersuchungseinrichtung der Stadt Düsseldorf verfügte zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits über eine Kosten- und Leistungsrechnung, die den vorgenannten Maßstäben entsprach. Der Kreis baute eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf. Daher erfolgten in den ersten Jahren der Kooperation die Abrechnungen nach einem zwischen den beiden Fachämtern einvernehmlich festgelegten Abrechnungsmodus. Nach erfolgreicher Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung für den Bereich der chemischen und Lebensmitteluntersuchungen beim Kreis wurde die jährliche Abrechnung ab dem Jahre 2000 von beiden Kooperationspartnern nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

Die Stadt Düsseldorf hat(te) aufgrund der Regelungen in der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mehr aufwändige Untersuchungsmethoden anzuwenden als der Kreis. Deshalb muss(te) der Kreis der Stadt Düsseldorf nach den jährlichen Abrechnungen die dort entstandenen Mehrkosten erstatten.

Nach der Umstellung des Haushaltes beim Kreis auf den NKF-Haushalt im Jahre 2007 konnte die seinerzeit eingeführte Kosten- und Leistungsrechnung zwar uneingeschränkt fortgeführt werden. Der Datenabgleich mit dem von der Stadt Düsseldorf aufgestellten Produkthaushalt führte jedoch zu erheblichen Problemen, auf dieser Basis eine einvernehmliche Abrechnungsgrundlage zu finden. Deshalb hat in den vergangenen Monaten ein intensiver Gedankenaustausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Ämter für Verbraucher-

schutz zur Vereinfachung der jährlichen Abrechnungen stattgefunden. Auf Beigeordneten-/Dezernentenebene wurde einem gemeinsam erarbeiteten Konzept zugestimmt. Auf dieser Basis wurde die als Anlage beigefügte Änderungsvereinbarung entwickelt.

Die Überschrift der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll den neuen Ämterbezeichnungen angepasst werden (*Artikel I Ziffer 1*).

Zukünftig soll ein einheitlicher Probenpreis für die Abrechnung der in der Untersuchungseinrichtung der Stadt Düsseldorf entstehenden Mehrkosten festgelegt werden. Dieser pauschale Probenpreis beruht auf der Basis der bisherigen Kostenerstattungen des Kreises an die Stadt Düsseldorf. Mit diesem Probenpreis kommen künftig auf den Kreis in etwa jährliche Erstattungen gegenüber der Stadt Düsseldorf zu wie sie auch bei einer Berechnung auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu zahlen wären. Die aufgrund der pauschalen Abrechnung der Proben nicht mehr erforderlichen Regelungen sollen gestrichen werden (*Artikel I Ziffer 2*).

Die Änderungsvereinbarung soll zum 01. Januar 2010 in Kraft treten (*Artikel II*).

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vorab die Genehmigungsfähigkeit der einvernehmlich von den Vertragspartnern beabsichtigten Änderung des § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestätigt.

#### **Anlage**

Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf